

Infoblatt Reisekostenrichtlinien Maßnahmenteilnehmer (RK-RL-TN)

Die djo-Deutsche Jugend in Europa, Bundesverband e.V. erstattet die notwendigen und angemessenen Reisekosten. Eine Zuwendung jeglicher Art, die den Teilnehmenden für dieselbe Reise von dritter Seite gewährt wird, ist auf den Reisekostenersatz anzurechnen und in der Reisekostenrechnung ausdrücklich anzugeben.

Bitte gebt die Reisekostenabrechnung bis spätestens zwei Monate nach Ende der Maßnahme ab! Bitte fügt dem Abrechnungsblatt die Originaltickets bzw. Quittungen oder Boardingpässe bei. Die Erstattung von Reisekosten erfolgt in der Regel im Anschluss an die Maßnahme nach Einreichung aller Belege. Es gelten die Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes, bitte beachtet insbesondere:

Fahrtkostenerstattung

1.1 Bahnfahrten

Es sind grundsätzlich nur Bahnfahrten 2. Klasse incl. evtl. Zuschläge (IC, EC, etc.) mit dem günstigsten Tarif von Abfahrtsort bis Ankunftsort abrechnungsfähig. Sitzplatzreservierungen und Zahlungsmittelentgelte sind nicht erstattungsfähig. Es wird ausschließlich gegen Vorlage von Originaltickets erstattet. Auf dem Ticket muss ersichtlich sein, dass die Fahrt angetreten wurde (Zangenabdruck, Unterschrift o.Ä.). Bei Online-Bahntickets gilt die Unterschrift auf dem Reisekostenformular als Bestätigung, dass Ihr gereist seid.

1.2 Straßenbahn/U-Bahn/Bus

Kosten des öffentlichen Nahverkehrs im Start- und Zielort sind abrechnungsfähig. (Oftmals ist der Nahverkehr in Zugbindungen mit eingebunden z.B. durch die „+city-Option“)

1.3 Taxi

Bei Wahl eines Taxis als Beförderungsmittel muss ein „triftiger Grund“ vorliegen (z.B. Materialtransport, Fahrten zwischen 22 und 6 Uhr, zwingende pers. Gründe (Gesundheitszustand, Zeitgründe), dieser sollte in der Reisekostenabrechnung angegeben werden.

1.4 PKW

Bei der Nutzung des eigenen PKW können 15 Cent, maximal jedoch 130 € für Hin- und Rückfahrt erstattet werden. Damit sind alle Kosten und Nebenkosten abgegolten. Für die An- und Rückfahrt ist die kürzeste Strecke zu wählen. Gefahrene Kilometer über diese Strecke hinaus sind nicht abrechnungsfähig.

1.5 Flugkosten

Das Flugzeug sollte nur in besonderen Fällen und aus „wirtschaftlichen“ Gründen verwendet werden (es sollte günstiger als eine Bahnfahrt sein). Die Boardingpässe müssen der Fahrtkostenabrechnung beigelegt werden.

Generell: Wird die Reise nicht vom Heimatort aus begonnen bzw. endet sie nicht am Heimatort, muss dies begründet werden. Die Fahrt vom/zum alternativen Reiseort darf max. soviel kosten, wie die Fahrt vom/zum Heimatort mit dem entsprechenden Transportmittel gekostet hätte.